



Südbadischer Sportschützenverband e.V.

SATZUNG

Stand: 15. Mai 2022



Inhaltsverzeichnis

1	Name und Sitz	4
2	Zweck	5
3	Gemeinnützigkeit	6
4	Geschäftsjahr	7
5	Erwerb der Mitgliedschaft	8
6	Rechte und Pflichten	9
7	Beendigung der Mitgliedschaft	10
8	Gliederung	11
9	Organe und Ausschüsse	12
10	Vorstand	13
11	Landesausschuss	14
12	Schützenjugend	16
13	Schlichtungsausschuss	17
14	Landesschützentag	18
15	Ehrenamtliche Tätigkeit	20
16	Datenschutz	21
17	Auflösung	22



Vorwort

Im Verband sind männliche und weibliche Personen gleichberechtigt. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Satzung die weibliche Sprachform nicht durchgehend aufgeführt. Alle Bestimmungen sind jedoch in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen anzuwenden.



1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen "Südbadischer Sportschützenverband e.V." (SBSV). Er ist in das Vereinsregister VR470015 des Amtsgerichts Freiburg eingetragen und hat seinen Sitz in Offenburg.



2 Zweck

- 2.1 Der Zweck des SBSV ist der Zusammenschluss der örtlichen Schützenvereine und schießsporttreibenden Vereinigungen auf freiwilliger Grundlage zur Pflege und Förderung des Schießsportes sowie der Tradition des Deutschen Schützenwesens unter Wahrung der inneren Selbständigkeit der angeschlossenen Vereine und Vereinigungen. Der SBSV ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes e.V. (DSB) und anerkennt dessen Satzungen und Bestimmungen. Er ist der Fachverband "Sportschießen" im Badischen Sportbund Freiburg (BSB Freiburg).
- 2.2 Dem SBSV obliegt insbesondere:
 - 2.2.1 die Austragung von sportlichen Wettkämpfen und Meisterschaften im Sinne der Sportordnung des DSB.
 - 2.2.2 die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit. Der Verband, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u. a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Mitglieder, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Verbandsleben offenbaren, haben mit Ausschluss zu rechnen.
 - 2.2.3 das Angebot von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen.
 - 2.2.4 die Vertretung der Schützeninteressen in der Öffentlichkeit.
 - 2.2.5 die Information der Mitglieder über Schießsport- und Verbandsangelegenheiten (Bekanntmachungen erfolgen in der Regel über die Verbandsorgane).
 - 2.2.6 soweit notwendig der Abschluss einer kollektiven Haftpflicht- und Unfallversicherung zu Gunsten der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder.
 - 2.2.7 die Durchführung von Ehrungen und Verleihung von Auszeichnungen für besondere Verdienste um das Schützenwesen, sowie die Verleihung von Auszeichnungen im Auftrag des DSB.
- 2.3 Der SBSV ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
- 2.4 Der SBSV tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener Mittel unterbinden. Die Rahmenrichtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) zur Bekämpfung des Dopings in der aktuellen Fassung sind Grundlage für die Tätigkeit des SBSV. Bei Dopingverstößen finden die Regelungen des NADA-Codes Anwendung.



3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der SBSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des SBSV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des SBSV.
- 3.3 Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des SBSV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Unmittelbare Mitglieder des SBSV können alle im Vereinsregister eingetragenen gemeinnützigen Schützenvereine und Vereinigungen werden, die sich die Förderung und die Pflege des Schießens auf sportlicher Ebene zur Aufgabe gesetzt haben. Einzelmitgliedschaft bleibt auf besondere Fälle beschränkt; sie bedarf der Zustimmung des Vorstandes und des Landesausschusses. Mittelbare Mitglieder sind die den unmittelbaren Mitgliedern Angehörenden.
- 5.2 Die Mitgliedschaft wird auf Antrag zuerkannt. Das Aufnahmegesuch muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden, der darüber entscheidet. Gegen dessen Entscheidung steht dem Gesuchsteller und jedem Mitglied die Beschwerde an den Landesausschuss zu, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.
- 5.3 In den Verband aufgenommene unmittelbare Mitglieder werden nach der Aufnahme durch den Vorstand einem Kreis der Verbandsstruktur zugeordnet. Gegen diese Entscheidung steht dem unmittelbaren Mitglied die Beschwerde an den Landesausschuss zu, der über die Zuordnung dann endgültig entscheidet.
- 5.4 Die dem SBSV zugehörigen unmittelbaren Mitglieder sind gleichzeitig Mitglied im BSB Freiburg und in ihrem jeweils zugeordneten Kreis.
- 5.5 Einzelpersonen, die sich um den SBSV besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes durch den Landesausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.



6 Rechte und Pflichten

- 6.1 Die Mitglieder anerkennen die Satzung und Bestimmungen des SBSV.
- 6.2 Die angeschlossenen Vereine und Vereinigungen melden jeweils bis zu dem vom Verband festgesetzten Termin an die Geschäftsstelle des SBSV sämtliche Mitglieder (Aktive, Vereinspassive, Ehren- und sonstige Mitglieder) nach dem Stand vom 1. Januar des laufenden Jahres.
- 6.3 Der Jahresbeitrag des SBSV wird vom Landesschützentag festgelegt. Vom DOSB, DSB und BSB Freiburg pro Vereinsmitglied festgesetzte Beiträge werden durch den SBSV für diese Verbände eingezogen. Wer den Termin für die Beitragszahlung nicht einhält, verliert für das laufende Jahr Mitgliedschaft und Versicherungsschutz.
- 6.4 Die Mitglieder (unmittelbare und mittelbare) sind gehalten, bei Streitigkeiten mit Organen, Gliederungen oder Ausschüssen des Verbandes, vor Anruf eines ordentlichen Gerichtes den Streitfall dem Schlichtungsausschuss vorzutragen. Mittelbare Mitglieder sind hierzu nur gehalten, wenn ihre Angelegenheit von ihrem Verein nicht vertreten wird.
- 6.5 Die Rechte der Vereine werden durch die stimmberechtigten Vertreter ausgeübt. Jeder Verein hat am Landesschützentag je angefangene 50 Mitglieder 1 Stimme.
- 6.6 Das Stimmrecht wird durch die Delegierten der Vereine ausgeübt. Delegierte und Mitglieder der Verbandsorgane können vertretungsweise bis zu 5 Stimmen einschließlich eigener auf sich vereinigen, wenn ihnen diese schriftlich übertragen worden sind.



7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des SBSV.
- 7.2 Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und muss spätestens zwei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
- 7.3 Bestehende Verbindlichkeiten werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht aufgehoben. Insbesondere bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.



8 Gliederung

- 8.1 Der SBSV gliedert sich in Kreise, die wahlweise als rechtsfähige Vereine (e.V.) oder nicht-rechtsfähige Vereine organisiert sein können.
- 8.2 Die Grenzen der Kreise werden im Einvernehmen mit den betroffenen Vereinen und den Kreisen festgelegt oder an neue Entwicklungen angepasst.
- 8.3 Wird keine Einigung erzielt, so entscheidet der Landesausschuss. Den Wünschen der betroffenen Vereine ist dabei Rechnung zu tragen. Sie sind den Wünschen der Kreise überzuordnen, jedoch für den Landesausschuss nicht bindend.
- 8.4 Die Kreise anerkennen und beachten die Satzung des SBSV.
- 8.5 Die Kreise unterstehen der Aufsicht des SBSV.
- 8.6 Der SBSV kann zur Durchführung und Wahrung seiner Interessen Aufgaben an die Kreise delegieren.



9 Organe und Ausschüsse

9.1 Die Organe des SBSV sind:

9.1.1 der Vorstand.

9.1.2 der Landesausschuss.

9.1.3 der Landesschützentag.

9.2 Ständige Ausschüsse des SBSV sind:

9.2.1 der Jugendausschuss.

9.2.2 der Schlichtungsausschuss.

9.2.3 die Sportkommission.

9.3 Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Ausschüsse bilden, deren Arbeit auch befristet sein kann.

9.4 Über die Sitzungen und Verhandlungen der Verbandsorgane und Ausschüsse sind Protokolle anzufertigen.



10 Vorstand

10.1 Der Vorstand besteht aus:

- 10.1.1 dem Präsidenten (Vorsitzender).
- 10.1.2 dem Vizepräsidenten Recht/Organisation (Stellvertreter).
- 10.1.3 dem Vizepräsidenten Finanzen.
- 10.1.4 dem Vizepräsidenten Leistungssport.
- 10.1.5 dem Vizepräsidenten Wettkampforganisation.
- 10.1.6 dem Vizepräsidenten Aus-/Fortbildung.
- 10.1.7 dem Vizepräsidenten Jugend.

Der Präsident kann nicht gleichzeitig einem Schützenkreis vorstehen.

- 10.2 Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des BGB. Je 2 Vorstandsmitglieder, unter denen sich stets der Präsident oder sein Stellvertreter befinden muss, vertreten den SBSV gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Vorstandes können sich im Innenverhältnis gegenseitig vertreten.
- 10.3 Der Präsident oder - im Falle seiner Verhinderung - sein Stellvertreter, beruft die Sitzungen ein und leitet die Verhandlungen. Sitzungen sind einzuberufen wenn es die Geschäftslage erfordert, bzw. es die Hälfte der Mitglieder beantragt.
- 10.4 Die Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des Landesjugendleiters werden vom Landesschützentag auf die Dauer von jeweils 4 Jahren gewählt. Der Landesjugendleiter wird vom Landesjugendtag gewählt.
- 10.5 Eine vakante Vorstandsposition kann vom Landesausschuss kommissarisch bis zum nächsten Landesschützentag eingesetzt werden, wo in diesem Fall eine Ergänzungswahl stattfinden muss. Ergänzungswahlen gelten jeweils nur bis zum Ende der jeweiligen laufenden Wahlperiode.
- 10.6 Zur Erledigung der laufenden Geschäfte wird vom Vorstand eine Geschäftsstelle eingerichtet. Der Leiter der Geschäftsstelle (Landesgeschäftsführer) nimmt an den Sitzungen der Organe des SBSV beratend teil.
- 10.7 Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Verbandsorgane, Ausschüsse und Gliederungen teilzunehmen. Auf Wunsch ist ihnen das Wort zu erteilen.

11 Landesausschuss

11.1 Der Landesausschuss besteht aus:

11.1.1 den Mitgliedern des Vorstandes.

11.1.2 den Vertretern der Kreise entsprechend ihres Stimmrechts.

Besondere vom Landesvorstand berufene Mitglieder (Referenten) können beratend, aber ohne Stimmrecht eingeladen werden. Ein Mitglied des Landesvorstandes darf nicht gleichzeitig einen Schützenkreis im Landesausschuss vertreten.

11.2 Der Landesausschuss soll vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes mindestens zweimal im Jahr einberufen werden. Mit der Einberufung, welche mindestens 14 Tage vor der Sitzung erfolgen soll, ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Der Präsident oder sein Stellvertreter oder ein weiteres Vorstandsmitglied muss eine Landesausschusssitzung einberufen, wenn es 1/3 der Landesausschussmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.

11.3 Der Landesausschuss ist zuständig für:

11.3.1 die Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

11.3.2 die Erledigung aller Verbandsgeschäfte, die nicht dem Vorstand oder dem Landesschützentag vorbehalten sind.

11.3.3 die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes oder des Landesausschusses, die für den Landesverband nicht mehr tragbar erscheinen.

11.3.3.1 Die bevorstehende Abberufung ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe nach der vorläufigen Beschlussfassung durch den Landesausschuss schriftlich mitzuteilen. Für die vorläufige Beschlussfassung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

11.3.3.2 Gegen die bevorstehende Abberufung steht der betroffenen Person das Recht der Beschwerde zu, die innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Ankündigung der Abberufung schriftlich über die Geschäftsstelle an den Schlichtungsausschuss zu richten ist. Geht innerhalb der vorgegebenen Frist keine schriftliche Beschwerde gegen die bevorstehende Abberufung ein, ist die Abberufung wirksam.

11.3.3.3 Bei Streitigkeiten soll grundsätzlich versucht werden, diese auf der Grundlage der bei der Mitteilung über die bevorstehende Abberufung aufgeführten Gründe und der fristgerecht eingereichten Beschwerde zu schlichten.



- 11.3.3.4 Sollte die Schlichtung nicht erfolgreich beendet werden, ruht das Mandat der betroffenen Person bis zum nächsten Landesschützentag. In dieser Zeit wird sie von jeglicher Verantwortung und/oder Haftung für Beschlüsse freigestellt, die während der Ruhezeit durch den Vorstand oder den Landesausschuss getroffen werden. Eine Teilnahme an Sitzungen ist in dieser Ruhezeit ebenfalls ausgeschlossen.
- 11.3.3.5 Über die Abberufung entscheidet im Falle der gescheiterten Schlichtung der Landesschützentag mit einfacher Mehrheit. Den beteiligten Parteien steht das Recht zur Stellungnahme (schriftlich oder mündlich durch persönliches Erscheinen) zu.
- 11.3.4 den Ausschluss eines unmittelbaren Mitglieds, wenn es durch zurechenbares, schuldhaftes Verhalten schwer gegen die Satzung des SBSV oder einen Beschluss des Landesschützentages verstößt, den Verbandsbeitrag trotz zweimaliger Anmahnung nicht entrichtet oder das Ansehen des Verbandes in irgendeiner Weise in der Öffentlichkeit schädigt. Die Bestimmungen 11.3.3.1 – 11.3.3.5 sind entsprechend anzuwenden.
- 11.3.5 den Ausschluss eines mittelbaren Mitglieds, wenn es durch zurechenbares, schuldhaftes Verhalten schwer gegen die Satzung des SBSV oder einen Beschluss des Landesschützentages verstößt oder das Ansehen des Verbandes in irgendeiner Weise in der Öffentlichkeit schädigt. Die Bestimmungen 11.3.3.1 – 11.3.3.5 sind entsprechend anzuwenden.
- 11.3.6 die Entgegennahme des Jahresberichts der Rechnungsprüfer.
- 11.3.7 die Wahl der Vereinsdelegierten zur Mitgliederversammlung und zum Präsidiumsbeirat des BSB Freiburg. Die Anzahl und persönliche Voraussetzung ergibt sich aus der Satzung des BSB Freiburg. Das Vorschlagsrecht obliegt den Kreisen.
- 11.4 Die Rechte des Landesausschusses werden durch die stimmberechtigten Mitglieder ausgeübt. Kreise mit bis zu 2.499 Mitgliedern haben eine Stimme, Kreise zwischen 2.500 und 4.499 Mitgliedern haben zwei Stimmen, Kreise ab 4.500 Mitglieder haben drei Stimmen. Es ist möglich, dass eine Person mehrere Stimmen auf sich vereint.



12 Schützenjugend

- 12.1 Die Schützenjugend besteht aus allen Vereinsmitgliedern bis zum vollendeten 20. Lebensjahr (maßgebend ist die Sportordnung des DSB), sowie den gewählten und berufenen Mitarbeitern der Jugend.
- 12.2 Sie übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung des SBSV aus. Sie führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- 12.3 Die Schützenjugend ist im Vorstand des SBSV durch den vom Landesjugendtag gewählten Vizepräsident Jugend vertreten.



13 Schlichtungsausschuss

- 13.1 Der Schlichtungsausschuss besteht aus 3 ständigen Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern. Diese werden vom Landesschützentag jeweils für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Mitglieder des Landesvorstandes dürfen dem Schlichtungsausschuss nicht angehören. Der Schlichtungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- 13.2 Der Schlichtungsausschuss hat die Aufgabe, Streitigkeiten innerhalb des Verbandes zu schlichten. Er entscheidet auf schriftlichen Antrag eines oder mehrerer Beteiligten Streitigkeiten innerhalb des Verbandes in Angelegenheiten, die Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens sein können. Der Schlichtungsausschuss entscheidet unabhängig und weisungsfrei. Er ist an die Satzung des SBSV und an die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland gebunden.
- 13.3 Er gibt sich eine Verfahrensordnung, die mit dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht, insbesondere den Grundrechten vereinbar sein muss und den Streitparteien jeweils zuzustellen ist.
- 13.4 Eine vakante Position kann vom Landesausschuss kommissarisch bis zum nächsten Landesschützentag eingesetzt werden, wo in diesem Fall eine Ergänzungswahl stattfinden muss. Ergänzungswahlen gelten jeweils nur bis zum Ende der jeweiligen laufenden Wahlperiode.



14 Landesschützentag

- 14.1 Der Landesschützentag ist das oberste Verbandsorgan. Er muss mindestens alle 2 Jahre in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres zusammentreten und wird vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung muss mindestens 3 Wochen vor dem Termin des Landesschützentages in Schriftform auf dem Postweg erfolgen. Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung in den Verbandsorganen.
- 14.2 Der Landesschützentag besteht aus:
- 14.2.1 den Delegierten der Vereine entsprechend ihrem Stimmrecht.
 - 14.2.2 den Mitgliedern des Landesausschusses.
 - 14.2.3 den Ehrenmitgliedern.
- 14.3 Der Landesschützentag ist zuständig für:
- 14.3.1 die Entgegennahme des Jahresberichtes des Landesvorstandes.
 - 14.3.2 die Wahl und Entlastung des Vorstandes mit Ausnahme des Vizepräsidenten Jugend.
 - 14.3.3 die Wahl der Mitglieder des Schlichtungsausschusses.
 - 14.3.4 die Wahl von 2 Rechnungsprüfern für 4 Jahre.
 - 14.3.5 die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
 - 14.3.6 die Genehmigung des Haushaltsplanes.
 - 14.3.7 Satzungsänderungen.
 - 14.3.8 die Festlegung des Tagungsortes des Landesschützentages.
 - 14.3.9 die endgültige Entscheidung über Abberufung bzw. Ausschluss bei einer gescheiterten Schlichtung.
 - 14.3.10 die Auflösung des Verbandes.
- 14.4 Der Landesschützentag wird vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter geleitet. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter sowie dem Protokollanten zu unterschreiben. Den Vereinen wird ein Protokoll zugestellt, das als genehmigt gilt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Versand Einspruch erhoben wird.
- 14.5 Ein außerordentlicher Landesschützentag muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert, oder wenn die Hälfte des Landesausschusses oder 1/3 der unmittelbaren Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Grund und Zweck verlangen.
- 14.6 Anträge zum Landesschützentag müssen mindestens 10 Tage vorher bei der Geschäftsstelle des Verbandes schriftlich eingegangen sein.



- 14.7 Der Landesschützentag ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner unmittelbaren Mitglieder beschlussfähig. Ist keine Mehrheit gegeben, so ist eine neue Versammlung binnen 4 Wochen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Grundsätzlich entscheidet einfache Mehrheit, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
- 14.8 Bei Abstimmungen im Landesschützentag haben die Mitglieder des Landesausschusses sowie die Ehrenmitglieder je eine Stimme.
- 14.9 Bei Satzungsänderungen und Ausschlüssen ist eine 2/3-Mehrheit, bei Auflösung des Verbandes eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich.



15 Ehrenamtliche Tätigkeit

- 15.1 Sämtliche Mitglieder der Organe, der Ausschüsse und die Rechnungsprüfer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Tätigkeiten im Dienste des SBSV dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses angemessen vergütet werden.
- 15.2 Im Interesse des Verbandes entstandene Reisekosten werden ersetzt, sie bemessen sich nach den Richtlinien des Landesreisekostengesetzes.
- 15.3 Der in Landesverbandsangelegenheiten notwendige personelle und sachliche Aufwand wird vom SBSV getragen.



16 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder im Verband erhoben, gespeichert, bearbeitet, genutzt und übermittelt.

Weitere Ausführungen hierzu sind in der Datenschutzrichtlinie unter www.sbsv.de geregelt und einsehbar.



17 Auflösung

- 17.1 Bei Auflösung des SBSV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des SBSV an den DSB (Vereinsregister 1296 Amtsgericht Wiesbaden), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 17.2 Sollte der SBSV einen Zusammenschluss mit einem anderen Landesverband, der in der Rechtsform eines e.V. steht, beschließen, wird das Vermögen in diesen Landesverband eingebracht, sofern dieser Landesverband die Vorschriften der Gemeinnützigkeit erfüllt.
- 17.3 Die Auflösung oder der Zusammenschluss mit einem anderen Landesverband bedarf der Zustimmung des Landesschützentages.

Die vorliegende Satzung wurde von der Delegiertenversammlung des SBSV am 15. Mai 2022 in Freiburg beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.